

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.132 vom 3. November 2022

BS Appellationsgericht, 2022-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2022.132

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.132 du 3 novembre 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.132 del 3 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Beschwerde können nach Massgabe von Art. 393 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren angefochten werden. Zur Erhebung einer Beschwerde legitimiert ist, wer über ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids verfügt (Art. 382 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer ist ■ als von der angeblichen verbotenen Beweiserhebungsmethode und der behaupteten Gehörsverletzung direkt Betroffener ■ zur Erhebung der Beschwerde legitimiert. Auf die form- und fristgerecht erhobenen Beschwerde ist daher einzutreten. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 GOG). Dieses urteilt nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition.

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, während der Einvernahme sei eine verbotene Beweiserhebungsmethode angewendet worden. Gemäss seinen Ausführungen habe die Untersuchungsbeamtin B_____ ihm während der Einvernahme den Vorhalt gemacht, dass er Heroin «besorgt/beschafft» habe, und diesen Vorhalt auf Nachfrage seitens des Beschwerdeführers nochmals bestätigt. Da sie ihm zuvor schon einen Vorhalt betreffend Cannabis und Kokain gemacht habe, sei eine Verwechslung ausgeschlossen. Zudem habe der Beschwerdeführer ungefähr eine Woche vor der Einvernahme Einsicht in die Akten genommen und dabei festgestellt, dass es «weder eine Aussage noch irgend ein Indiz» gebe, das ihn mit Heroin in Verbindung bringe. Daher sei der Vorhalt betreffend Heroin «klar erfunden» gewesen (act. 2 S. 4). Damit scheint der Beschwerdeführer der Untersuchungsbeamtin sinngemäss ein täuschendes Verhalten vorzuwerfen.

2.2 Demgegenüber macht die Staatsanwaltschaft geltend, dass der Vorhalt betreffend Heroin versehentlich erfolgt sei, da sich die Untersuchungsbeamtin B_____ bei der Vorbereitung der Einvernahme am Entwurf der Anklageschrift orientiert habe, in welcher (entsprechend markierte) Textbausteine aus anderen, eben Heroin zum Vorwurf habenden, Betäubungsmittelverfahren ersichtlich gewesen seien. Die Strafprozessordnung schreibe indes nicht vor, welche Fragen (inhaltlich) gestellt werden dürfen. Folglich sei es auch erlaubt gewesen, Fragen betreffend Heroin zu stellen (act. 3 S. 2).

2.3 Gemäss Art. 140 Abs. 1 StPO sind bei der Beweiserhebung Zwangsmittel, Gewaltanwendung, Drohungen, Versprechungen, Täuschungen und Mittel, welche die Denkfähigkeit oder die Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen können, untersagt. Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung

bewirkt. Sie kann durch eine ausdrückliche Erklärung oder konkludent erfolgen (Wohlersin: Zürcher Kommentar, 3. Auflage 2020, Art. 140 StPO N 10; Gless, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 140 StPO N 47).

2.4 Aus dem Einvernahmeprotokoll geht hervor, dass der Beschwerdeführer nach Fragen zu THC-haltigem Marihuana und zu Kokain mit der Frage konfrontiert wurde, zu welchen Preisen er das «Heroin» habe kaufen können (act. 3 S. 3). Dass diese Frage beim Beschwerdeführer eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung bewirkt haben könnte, ist ausgeschlossen. Wie er selbst ausführt, war ihm bewusst, dass der ■ von ihm als «klar erfunden» qualifizierte ■ Vorhalt betreffend Heroin nicht auf den Verfahrensakten beruhen konnte (vgl. oben Ziff. 2.2.1). Von einer Täuschung und somit von einer verbotenen Beweiserhebungsmethode kann keine Rede sein.

E. 3

3.1 Weiter rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Zur Begründung führt er aus, die Untersuchungsbeamtin B_____ habe während seiner Einvernahme mehrfach die Stimme erhoben (act. 2 S. 3), ihn mehrmals nicht ausreden lassen (act. 5 S. 2) und zudem nicht protokolliert, was er «genau ausgesagt» habe (act. 2 S. 3). Weiter habe sie sich geweigert, über ihr eigenes Verhalten während der Einvernahme eine «Protokollnotiz zu verfassen» (act. 2).

3.2 Diese Rügen sind unbegründet. Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht ausführt, müssen gemäss Art. 78 Abs. 3 StPO im Rahmen einer Einvernahme nur die entscheidenden Fragen und Antworten wörtlich protokolliert werden. Im Übrigen darf eine sinngemässe Protokollierung erfolgen (AGE SB.2016.22 vom 29. März 2017 E. 1.3). Weiter ist die Staatsanwaltschaft als Verfahrensleitung gemäss Art. 62 Abs. 1 und 63 Abs. 1 StPO bei der Durchführung von Einvernahmen befugt, für Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu sorgen und Personen, die den Geschäftsgang stören oder die Anstandsregeln verletzen, zu verwarnen und ihnen im Wiederholungsfalle auch das Wort zu entziehen (AGE BES.2017.1 vom 13. März 2017 E. 3.1). Schliesslich wurde dem Beschwerdeführer ■ wie aus dem fraglichen Einvernahmeprotokoll vom 17. August 2022 und der gleichentags von der Untersuchungsbeamtin B_____ verfassten Aktennotiz hervorgeht ■ anlässlich der Einvernahme die Möglichkeit eingeräumt, das Einvernahmeprotokoll zu berichtigen bzw. zu ergänzen, was er dann auch getan hat (act. 1 S. 9 f.). Zudem hat die Untersuchungsbeamten B_____ zum fraglichen Geschehen anlässlich der Einvernahme selbst eine Aktennotiz verfasst (act. 1 S. 10). Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass das Verhalten der Untersuchungsbeamtin während der Einvernahme im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgt und eine Verletzung des rechtlichen Gehörsanspruchs des Beschwerdeführers nicht ersichtlich ist.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen ordentliche Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gebühr ist in Anwendung von § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements (GGR, SG 154.810) auf CHF 800.■ festzusetzen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann zufolge Aussichtslosigkeit nicht bewilligt werden.